



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen vom 12.12.2022
bis 15.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25832 –**

**Frage Nummer 52
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen erwartet sie vom Urteil des Verwaltungsgerichtshof Mannheim, nachdem Kinder auch bei Personalmangel einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben und dieser mittels Überbelegungen umgesetzt werden muss, wie bewertet sie dies mit Blick auf die Betreuungs- und Bildungsqualität sowie das Kindeswohl in überbelegten Gruppen bei Personalmangel und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die höchste Qualität in den Kitas auch in solchen Situationen für die betreuten Kinder sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Mannheim) im einstweiligen Rechtsschutz unmittelbar nur die Beteiligten bindet.

Der VGH Mannheim stellte in dem Verfahren fest, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt stehe, der Rechtsanspruch auch bei Kapazitätserschöpfung fortbestehe und ggf. eine Pflicht zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze bestehe. Der Beschluss verweist zudem auf eine nach dortigem Landesrecht mögliche zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung im Einzelfall nach dem Kriterienkatalog des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie auf eine landesrechtliche Übergangsregelung des § 1a Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zum Mindestpersonalschlüssel für das Kindergartenjahr 2022/2023. Der Antragsgegner habe sich angesichts der ihm obliegenden Bereitstellungsverantwortung um die Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten zu bemühen.

Die Ausführungen des VGH Mannheim beziehen sich auf einen konkreten Fall unter Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten. Sie können daher nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden. Der VGH Mannheim legt in seinem Beschluss gerade nicht nahe, dass eine generelle Überbelegung pauschal und ohne Rücksicht auf das Kindeswohl vorgenommen werden solle.

Die Kindertagesbetreuung unterfällt in Bayern der Zuständigkeit der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Anspruchsgegner des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat tritt grundsätzlich lediglich als Refinanzierer auf. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und gegebenenfalls über die mögliche Überbelegung treffen die Träger der Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der jeweiligen Betriebserlaubnisbehörde im Einzelfall. Äußerste Grenze muss dabei in jedem Fall das Kindeswohl bleiben. Der Freistaat refinanziert im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung jeden Betreuungsplatz.